

## Information der ARAG Sportversicherung für Mitgliedsorganisationen des BLSV zur Haftung der Vereine bei Nutzung kommunaler Sportanlagen

Vereine sollten bei Nutzung kommunaler Sportstätten darauf achten, dass die Frage der Haftung für Schäden klar und eindeutig geregelt ist. So ist es angemessen, wenn der Verein für Schäden haftet, die er während der Nutzungszeit **schuldhaft** herbeigeführt hat.

Eine entsprechende Vertragsformulierung, welche die **verschuldensunabhängige** Haftung des Vereins deutlich zum Ausdruck bringt, könnte lauten:

„§... Der Verein als Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Verein bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.“

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

Die weit verbreitete verschuldensunabhängige Vertragsklausel „Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die während der Nutzung entstehen“ ist hingegen mit den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen nicht in Einklang zu bringen (vgl. § 307 BGB, früher § 9 AGB-Gesetz).

In der Regel verlangen die Gemeinden von den Vereinen auch eine Haftungsfreistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen während der Nutzung durch den Verein und einen Nachweis für eine bestehende Haftpflichtversicherung.

Diese Haftpflichtversicherung hat ein Mitgliedsverein des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) automatisch über die ARAG Sportversicherung.

Eine etwaige Haftungsfreistellungs-Formulierung könnte z.B. lauten:

„§§: Der Verein hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.“

Der vom BLSV für seine Mitgliedsorganisationen mit der ARAG Sportversicherung abgeschlossene Sportversicherungsvertrag erfüllt diese geforderte Bedingung einer Haftungsfreistellung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie u.a. auf der Homepage der ARAG Sportversicherung (siehe [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)) unter der Rubrik ARAG-Sport24.